



CAJ/60/6

ORIGINAL: englisch

DATUM: 28. August 2009

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENEVE

**VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS**

**Sechzigste Tagung**  
**Genf, 19. und 20. Oktober 2009**

**UPOV-ROM-DATENBANK FÜR PFLANZENSORTEN**

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) prüfte auf seiner neunundfünfzigsten Tagung vom 2. April 2009 in Genf die Entwicklungen betreffend die Datenbank für Pflanzensorten aufgrund der Dokumente CAJ/59/6, CAJ/59/6 Add. und des mündlichen Berichts über die vom Technischen Ausschuß (TC) auf dessen fünfundvierzigster Tagung vom 30. März bis 1. April 2009 in Genf abgegebenen Bemerkungen.
2. Der CAJ stimmte den Vorschlägen für das Programm für Verbesserungen der Datenbank für Pflanzensorten, wie in Absatz 21 des Dokuments CAJ/59/6 dargelegt, vorbehaltlich der in Dokument CAJ/59/7 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 43, erwähnten Änderungen, zu. Das auf dieser Grundlage vereinbarte Programm für Verbesserungen der Datenbank für Pflanzensorten ist in der Anlage dieses Dokuments enthalten (hervorgehobener Wortlaut in der Anlage weist die Änderungen an der früheren Fassung in Absatz 21 des Dokuments CAJ/59/6, einschließlich der vom TC auf seiner fünfundvierzigsten Tagung und vom CAJ auf seiner neunundfünfzigsten Tagung vereinbarten Änderungen), aus.
3. Folgende Abschnitte vermitteln einen aktuellen Bericht über die Entwicklungen bezüglich des Programms.

### Bereitstellung einer Unterstützung für die Beitragsleistenden

4. Es wird daran erinnert, daß der Beratende Ausschuß auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung vom 29. Oktober 2008 in Genf eine Vereinbarung zwischen der UPOV und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) (UPOV-WIPO-Vereinbarung) bezüglich der UPOV-Datenbank für Pflanzensorten billigte:

„a) Die WIPO soll die Datenerfassung für die UPOV-ROM übernehmen und die erforderliche Unterstützung zur Durchführung des Programms für Verbesserungen leisten, die insbesondere Optionen für den Eingang von Daten in verschiedenen Formaten und die Unterstützung bei der Zuordnung von UPOV-Codes an alle Einträge beinhaltet (vergleiche Dokumente CAJ/57/6, Absätze 3 und 8 und TC/44/6, Absätze 12 und 17). Zudem soll die WIPO die Entwicklung einer webbasierten Version der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten und die Vorkehrungen zur Herstellung von CD-ROM-Versionen dieser Datenbank übernehmen und die erforderliche technische Unterstützung bezüglich der Entwicklung einer gemeinsamen Suchplattform leisten (vergleiche Dokument CAJ/57/6, Absätze 18 bis 21 und TC/44/6, Absätze 27 bis 30).

b) Die UPOV soll zustimmen, daß Daten in der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten in den Suchdienst der WIPO, Patentscope®, aufgenommen werden können. Werden Daten von anderen Parteien als Verbandsmitgliedern eingereicht (z. B. von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, OECD), wäre die Genehmigung zur Nutzung der Daten im WIPO-Suchdienst Patentscope® Sache der betreffenden Parteien.“

5. Auf dieser Grundlage sagt das in der Anlage dieses Dokuments dargelegte Programm für Verbesserungen der Datenbank für Pflanzensorten folgendes aus:

„2.2 Die bezeichneten Mitarbeiter der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) sollen zusammen mit dem Büro als Reaktion auf den von den Verbandsmitgliedern und denjenigen, die Beiträge zur Datenbank für Pflanzensorten leisten, unter 2.1 ausgewiesenen Unterstützungsbedarf nach Lösungen für all diejenigen suchen, die Beiträge zur Datenbank für Pflanzensorten leisten.“

6. Über die Verwendung eines Datenbankadministrators und eines Softwareentwicklers durch die WIPO wird dem CAJ auf seiner nächsten Tagung Bericht erstattet werden.

### Künftige Überprüfung der Verwendung der Felder

7. Bei der Entscheidung, das in der Anlage dieses Dokuments dargelegte Programm zu befolgen, vereinbarte der CAJ, daß künftig überprüft werden sollte, ob Felder zu streichen sind, die nicht in erheblichem Ausmaß verwendet werden (vergleiche Dokument CAJ/59/7 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 44). Es wurde vereinbart, daß diese Überprüfung aufgrund einer Analyse der Verwendung der Felder in der UPOV-ROM erfolgen sollte.

8. Die Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC) nahm auf ihrer siebenundzwanzigsten Tagung vom 16. bis 19. Juni 2009 in Alexandria, Virginia, Vereinigte Staaten von Amerika, zur Kenntnis, daß der CAJ bei der Entscheidung, das Programm für Verbesserungen der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten zu befolgen, vereinbart habe, daß künftig überprüft werden sollte, ob Felder zu streichen sind, die nicht in erheblichem Ausmaß verwendet werden. Es wurde zur Kenntnis genommen daß

der CAJ vereinbart habe, daß die Überprüfung aufgrund einer Analyse der Verwendung der Felder in der UPOV-ROM erfolgen sollte. Die TWC vereinbarte diesbezüglich, dem TC und dem CAJ vorzuschlagen, daß sie die TWC ersuchen sollten, diese Analyse der Felder in der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten durchzuführen (vergleiche Dokument TWC/27/21 „Bericht“, Absatz 30.) Der TC wird ersucht werden, diesen Vorschlag auf seiner sechsundvierzigsten Tagung im März 2010 in Genf zu prüfen.

### Gemeinsame Suchplattform

9. Eines der Elemente des Programms für Verbesserungen der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten ist die Entwicklung einer gemeinsamen Suchplattform, oder eines „Portals“, für bestimmte Datenbanken, die für die Suche nach Sortenbezeichnungen wichtig sind. Zweck einer gemeinsamen Suchplattform, die insbesondere zur Verwendung durch Behörden und Züchter entwickelt würde, ist es, die Suche nach Informationen, die sich in getrennten Datenbanken befinden, auf der UPOV-Website zu ermöglichen.

10. Wie in Dokument TC/40/6–CAJ/49/4, Absatz 35, erläutert, könnten nebst den in der UPOV-ROM enthaltenen Informationen bestimmte andere Informationen für die Prüfung vorgeschlagener Sortenbezeichnungen wichtig sein. Beispiele sind Informationen über Sorten, die nicht im Besitz der für Züchterrechte zuständigen Behörden sind<sup>1</sup> (beispielsweise Informationen, die im Besitz der Internationalen Behörden für die Eintragung von Kulturpflanzen (*International Cultivar Registration Authorities*, ICRA) sind, und Informationen über ältere Rechte (z. B. Marken), die die Verwendung einer Sortenbezeichnung verhindern könnten<sup>2</sup>.

### *Markenbezogene Datenbank der WIPO*

11. Hinsichtlich der potentiellen Partner bei der Entwicklung einer gemeinsamen Suchplattform wurde in Dokument CAJ/57/6, Absatz 20, erläutert, daß das Verbandsbüro im Jahre 2008 Gespräche mit dem Beigeordneten Generaldirektor der WIPO führte, der für den Sektor Marken, Gebrauchsmuster und geographische Angaben zuständig ist. In jüngerer Zeit teilte die WIPO dem Verbandsbüro mit, sie prüfe die Möglichkeiten für die Entwicklung einer Datenbank mit Marken und sonstigen internationalen markenbezogenen Daten („markenbezogene Datenbank“), und ersuchte das Verbandsbüro, die Möglichkeit der

---

<sup>1</sup> Artikel 20 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens sagt aus:  
„[*Eigenschaften der Bezeichnung*] Die Sortenbezeichnung muß die Identifizierung der Sorte ermöglichen. Sie darf nicht ausschließlich aus Zahlen bestehen, außer soweit dies eine feststehende Praxis für die Bezeichnung von Sorten ist. Sie darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muß sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei eine bereits vorhandene Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art kennzeichnet.“

<sup>2</sup> Artikel 20 Absatz 4 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Artikel 13 Absatz 10 des Übereinkommens von 1961) sagt aus:  
„[*Ältere Rechte Dritter*] Ältere Rechte Dritter bleiben unberührt. Wird die Benutzung der Sortenbezeichnung einer Person, die nach Absatz 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechtes untersagt, so verlangt die Behörde, daß der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.“

Aufnahme von Daten aus der UPOV-Datenbank für Pflanzensorten in eine solche Datenbank zu erörtern.

12. Das Verbandsbüro stellte klar, daß es Sache der Verbandsmitglieder und sonstiger Beitragsleistender von Daten für die UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten sein werde, über die Aufnahme von Daten aus der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten in eine Datenbank mit internationalen markenbezogenen Daten zu entscheiden. Das Verbandsbüro wies im Kontext von Erkundungsgesprächen jedoch darauf hin, daß ein solches Vorgehen erhebliche Fortschritte bei der Erfüllung der Ziele der gemeinsamen Suchplattform bewirken könne. Hinsichtlich der Grundlage für die Aufnahme von Daten aus der Datenbank für Pflanzensorten in eine markenbezogene Datenbank gab das Verbandsbüro zu bedenken, daß es für die UPOV voraussichtlich eine Bedingung sein werde, daß die Verbandsmitglieder und sonstige Beitragsleistende von Daten für die Datenbank für Pflanzensorten freien Zugang zu den Daten in der markenbezogenen Datenbank erhalten. Zudem wurde darauf hingewiesen, daß die Entwicklung von Suchhilfsmitteln für Sortenbezeichnungszwecke für Behörden und Züchter von besonderem Interesse sein könnte und ein Aspekt wäre, bei dem die UPOV einbezogen werden möchte.

13. Es wird vorgeschlagen, daß das Verbandsbüro seine Erkundungsgespräche mit der WIPO gemäß dem in Absatz 12 dargelegten Vorgehen fortsetzt und gegebenenfalls einen Vorschlag zur Prüfung durch den TC, den CAJ und den Beratenden Ausschuß ausarbeitet.

#### *Datenbanken mit Sortenbezeichnungsdaten*

14. Die Zusammenarbeit zwischen Betreibern von Datenbanken mit Informationen, die für Sortenbezeichnungszwecke wichtig sind, wie den ICRA, PlantScope (Niederlande) usw., wurde auf dem 5. Internationalen Symposium über die Taxonomie der Kulturpflanzen vom 15. bis 19. Oktober 2007 in Wageningen, Niederlande, erörtert (<http://www.istcp2007.wur.nl>). Auf diesem Symposium erklärte sich Herr Kees van Ettehoven (Niederlande), Präsident der Internationalen Vereinigung für die Taxonomie der Kulturpflanzen (*International Association for Cultivated Plant Taxonomy*, IACTP), bereit, eine Zusammenkunft mit den entsprechenden Partnern abzuhalten, um die Entwicklung einer gemeinsamen Suchplattform zu erörtern (vergleiche Dokument CAJ/57/6, Absatz 20 und [www.iacpt.net](http://www.iacpt.net)). Herr van Ettehoven stimmte seither zu, daß es für die UPOV zweckmäßig wäre, eine solche Zusammenkunft anzuregen, sobald die UPOV in der Lage sei, technische Unterstützung für die Entwicklung einer gemeinsamen Suchplattform zu leisten, wie im Programm für Verbesserungen der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten vorgesehen. Die Wahl des Zeitpunktes für eine solche Zusammenkunft wird als Teil des Programms für Verbesserungen der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten mit den entsprechenden WIPO-Mitarbeitern erörtert werden, sobald sie ihren Posten angetreten haben.

15. *Der CAJ wird ersucht,*

a) *den Bericht über die Verwendung eines Datenbankadministrators und eines Softwareentwicklers durch die WIPO als Teil der UPOV-WIPO-Vereinbarung betreffend die UPOV-Datenbank für Pflanzensorten, der auf seiner sechzigsten Tagung vorgelegt werden wird (vergleiche Absatz 6), zur Kenntnis zu nehmen;*

b) *zur Kenntnis zu nehmen, daß der TC ersucht werden wird, den Vorschlag der TWC, eine Analyse der Verwendung der Felder in der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten durchzuführen, auf dessen sechsvierzigster Tagung (vergleiche Absatz 8) zu prüfen;*

c) *die weitere Beteiligung des Verbandsbüros an den Erkundungsgesprächen mit der WIPO über eine markenbezogene Datenbank gemäß dem in den Absätzen 12 und 13 dargelegten Vorgehen zu billigen und gegebenenfalls das Verbandsbüro zu ersuchen, einen Vorschlag zur Prüfung durch den TC, den CAJ und den Beratenden Ausschuß auszuarbeiten, und*

d) *zur Kenntnis zu nehmen, daß das Verbandsbüro vorhat, eine Zusammenkunft mit Beteiligten abzuhalten, um die etwaige Entwicklung einer gemeinsamen Suchplattform zu erörtern, wie in Absatz 14 dargelegt.*

[Anlage folgt]

PROGRAMM FÜR VERBESSERUNGEN DER DATENBANK FÜR PFLANZENSORTEN  
*wie vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ)  
auf seiner neunundfünfzigsten Tagung vom 2. April 2009 in Genf gebilligt*

*1. Bezeichnung der Datenbank für Pflanzensorten*

In Anbetracht der Absicht, eine webbasierte Version der Datenbank für Pflanzensorten zu entwickeln, wird nicht auf „UPOV-ROM“ verwiesen. Die vollständige Bezeichnung der Datenbank für Pflanzensorten wird lauten „VARDAT-Datenbank für Pflanzensorten“, gegebenenfalls abgekürzt: VARDAT.

*2. Unterstützung für Beitragsleistende*

2.1 Das Büro wird weiterhin Verbindung mit allen Verbandsmitgliedern und Beitragsleistenden zur Datenbank für Pflanzensorten leisten, die gegenwärtig keine Daten für die Datenbank für Pflanzensorten einreichen, nicht regelmäßig Daten einreichen oder keine Daten mit UPOV-Codes einreichen. Sie werden in jedem einzelnen Fall ersucht, die Art Unterstützung zu erläutern, die es ihnen ermöglichen würde, regelmäßig vollständige Daten für die Datenbank für Pflanzensorten einzureichen.

2.2 Die bezeichneten Mitarbeiter der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) sollen zusammen mit dem Büro als Reaktion auf den von den Verbandsmitgliedern und denjenigen, die Beiträge zur Datenbank für Pflanzensorten leisten, unter 2.1 ausgewiesenen Unterstützungsbedarf nach Lösungen für all diejenigen suchen, die Beiträge zur Datenbank für Pflanzensorten leisten.

2.3 Dem Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) und dem Technischen Ausschuß (TC) wird jährlich ein Lagebericht vorgelegt.

2.4 Hinsichtlich der den Beitragsleistenden geleisteten Unterstützung besagt die „Allgemeine Anmerkung und Haftungsausschluß“ für die UPOV-ROM: „[...] Wer Beiträge zur UPOV-ROM leistet, ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Daten verantwortlich. [...]“. Somit wird der Beitragsleistende in Fällen, in denen Beitragsleistenden Unterstützung geleistet wird, weiterhin für die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Daten verantwortlich sein.

*3. In die Datenbank für Pflanzensorten aufzunehmende Daten*

*3.1 Datenformat*

3.1.1 Für die Einreichung von Daten für die Datenbank für Pflanzensorten sollen insbesondere folgende Optionen für Datenformate entwickelt werden:

- a) Daten im XML-Format;
- b) Daten in Excel-Spreadsheets oder Word-Tabellen;
- c) Datenlieferung mittels Online-Webformular;
- d) eine Option für Beitragsleistende, nur neue oder geänderte Daten einzureichen.

3.1.2 Gegebenenfalls ist die Neustrukturierung von Datenfeldelementen zu erwägen, beispielsweise, wenn Teile der Felder obligatorisch sind und andere nicht.

### 3.2 Qualität und Vollständigkeit der Daten

Folgende Datenanforderungen sind in die Datenbank für Pflanzensorten aufzunehmen:

<u>DATEN-FELD</u>	<u>Beschreibung des Elements</u>	<u>Derzeitiger Status</u>	<u>Vorgeschlagener Status</u>	<u>Erforderliche Datenbankentwicklungen</u>
<000>	<b>Anfang des Datensatzes und Datensatzstatus</b>	obligatorisch	<b>Anfang des Datensatzes soll obligatorisch sein</b>	obligatorisch, vorbehaltlich der Entwicklung einer Möglichkeit, den Datensatzstatus zu berechnen (durch Vergleich mit früher eingereichten Daten)
<190>	<b>Land oder Organisation, das/die Informationen erteilt</b>	obligatorisch	<b>obligatorisch</b>	Datenqualitätskontrolle: anhand der Liste der Codes kontrollieren
<010>	<b>Datensatztyp und (Sorten-) Kennzeichen</b>	obligatorisch	<b>beide obligatorisch</b>	i) Bedeutung von „(Sorten-) Kennzeichen“ in bezug auf Element <210> klären; ii) überprüfen, ob der Datensatztyp „BIL“ beizubehalten ist; iii) Datenqualitätskontrolle: anhand der Liste der Arten des Datensatzes kontrollieren
<500>	<b>Art--Lateinischer Name</b>	obligatorisch, bis der UPOV-Code angegeben wird	<b>obligatorisch (auch wenn der UPOV-Code angegeben ist)</b>	
<509>	Art--landesüblicher Name in Englisch	obligatorisch, wenn kein landesüblicher Name in der Landessprache (<510>) angegeben wird	nicht obligatorisch	
<510>	Art--landesüblicher Name in einer anderen Landessprache als Englisch	obligatorisch, wenn kein englischer landesüblicher Name (<509>) angegeben wird	nicht obligatorisch	
<511>	<b>Art--UPOV-Taxoncode</b>	obligatorisch	<b>obligatorisch</b>	i) auf Anfrage soll das Büro den Beitragsleistenden bei der Zuordnung der UPOV-Codes unterstützen; ii) Datenqualitätskontrolle: die UPOV-Codes anhand der Liste der UPOV-Codes kontrollieren; iii) Datenqualitätskontrolle: auf anscheinend falsche Zuordnung von UPOV-Codes überprüfen (z. B. falscher Code für die Art)

	SORTEN- BEZEICHNUNGEN			
<540>	<b>Datum + Bezeichnung, vorgeschlagen, erstes Erscheinen oder erster Eintrag in die Datenbank</b>	obligatorisch, wenn keine Anmeldebezeichnung (<600>) angegeben wird	<b>i) &lt;540&gt;, &lt;541&gt;, &lt;542&gt;, oder &lt;543&gt; sind obligatorisch, wenn &lt;600&gt; nicht angegeben ist</b> ii) Datum nicht obligatorisch	i) Bedeutung klären und umbenennen; ii) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente
<541>	<b>Datum + vorgeschlagene Bezeichnung, veröffentlicht</b>		<b>vergleiche &lt;540&gt;</b>	i) Bedeutung klären und umbenennen ii) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente
<542>	<b>Datum + Bezeichnung, genehmigt</b>	obligatorisch, wenn geschützt oder in eine Liste eingetragen	<b>vergleiche &lt;540&gt;</b>	i) Bedeutung klären und umbenennen; ii) mehr als eine genehmigte Bezeichnung für eine Sorte zulassen (d. h. wenn eine Bezeichnung genehmigt ist, dann aber ersetzt wird) iii) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente
<543>	<b>Datum + Bezeichnung, zurückgewiesen oder zurückgenommen</b>		<b>vergleiche &lt;540&gt;</b>	i) Bedeutung klären und umbenennen; ii) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente
<600>	Anmeldebezeichnung	obligatorisch, falls vorhanden	nicht obligatorisch	
<601>	Synonym der Sortenbezeichnung		nicht obligatorisch	
<602>	Handelsbezeichnung		nicht obligatorisch	i) Bedeutung klären ii) mehrere Einträge zulassen
<210>	<b>Anmeldenummer</b>	obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist	<b>obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist</b>	in Verbindung mit <010> zu prüfen
<220>	Antragstag	obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist	<b>obligatorisch</b>	Erläuterung abgeben, wenn DATENFELD<220> nicht ausgefüllt ist
<400>	Datum der Veröffentlichung der Daten des Antrags (Schutzerteilung)/Einreichung(Eintragung in eine Liste)		nicht obligatorisch	
<111>	<b>Nummer der Erteilung (Schutz)/Eintragung (Eintragung in eine Liste)</b>	obligatorisch, falls vorhanden	<b>i) &lt;111&gt; / &lt;151&gt; / &lt;610&gt; oder &lt;620&gt; sind obligatorisch, wenn erteilt oder eingetragen</b> ii) Datum nicht obligatorisch	<b>i) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente</b> <b>ii) Beseitigung von Unstimmigkeiten bezüglich des Status des DATENFELDES&lt;220&gt;</b>



<151>	<b>Datum der Veröffentlichung der Daten bezüglich der Erteilung (Schutz)/ Eintragung (Eintragung in eine Liste)</b>		<b>vergleiche &lt;111&gt;</b>	Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente
<610>	<b>Anfangsdatum-- Erteilung(Schutz)/Eintragung (Eintragung in eine Liste)</b>	obligatorisch, falls vorhanden	<b>vergleiche &lt;111&gt;</b>	i) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente; ii) Datenqualitätskontrolle: Datum kann nicht früher sein als <220>
<620>	<b>Anfangsdatum-- Erneuerung der Eintragung (Eintragung in eine Liste)</b>		<b>vergleiche &lt;111&gt;</b>	i) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente; ii) Datenqualitätskontrolle: Datum kann nicht früher sein als <610> iii) Bedeutung klären
<665>	Berechnetes künftiges Ablaufdatum	obligatorisch, falls Erteilung/Eintragung in eine Liste	nicht obligatorisch	
<666>	Art des Datums, gefolgt von „Enddatum“	obligatorisch, falls vorhanden	nicht obligatorisch	
	BETEILIGTE PARTEIEN			
<730>	<b>Name des Antragstellers</b>	obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist	<b>obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist</b>	
<731>	<b>Name des Züchters</b>	obligatorisch	<b>obligatorisch</b>	Bedeutung von „Züchter“ gemäß Dokument TGP/5 klären (vergleiche <733>)
<732>	Name des Erhaltungszüchters	obligatorisch, falls in eine Liste eingetragen	nicht obligatorisch	mit Angabe des Anfangs- und des Enddatums (der Erhaltungszüchter kann sich ändern)
<733>	<b>Name des Rechtsinhabers</b>	obligatorisch, falls geschützt	<b>obligatorisch, falls geschützt</b>	i) Bedeutung von „Rechtsinhaber“ gemäß Dokument TGP/5 klären (vergleiche <731>) ii) mit Angabe des Anfangs- und des Enddatums (der Rechtsinhaber kann sich ändern)
<740>	Art anderer Parteien, gefolgt vom Namen der Partei		nicht obligatorisch	
	INFORMATIONEN ÜBER GLEICHWERTIGE ANTRÄGE IN ANDEREN HOHEITSGEBIETEN			
<300>	Vorrangiger Antrag: Land, Datensatztyp, Antragstag, Antragsnummer		nicht obligatorisch	

<310>	Sonstige Anträge: Land, Datensatztyp, Antragstag, Antragsnummer		nicht obligatorisch	
<320>	Andere Länder: Land, Bezeichnung, falls von der Bezeichnung im Antrag verschieden		nicht obligatorisch	
<330>	Andere Länder: Land, Anmeldebezeichnung, falls von der Anmeldebezeichnung im Antrag verschieden		nicht obligatorisch	
<900>	Sonstige einschlägige Informationen (phrasenindexiert)		nicht obligatorisch	
<910>	Bemerkungen (wortindexiert)		nicht obligatorisch	
<920>	Datenfelder von Informationselementen, die sich seit der letzten Übertragung geändert haben (fakultativ)		nicht obligatorisch	Option für automatische Generierung entwickeln (vergleiche 2.1.1. a))
<998>	FIG		nicht obligatorisch	
<999>	Bildkennzeichen (für künftige Anwendung)		nicht obligatorisch	Möglichkeit schaffen, einen Hyperlink zum Bild anzugeben (z. B. Website einer Behörde)

### 3.3 Obligatorische „Elemente“

3.3.1 Was die Elemente betrifft, die in Abschnitt 3.2 als „obligatorisch“ angegeben sind, werden die Daten nicht von der Datenbank für Pflanzensorten ausgeschlossen, wenn dieses Element fehlt. Dem Beitragsleistenden wird jedoch ein Bericht über die Nichteinhaltung zugestellt.

3.3.2 Eine Zusammenfassung der Nichteinhaltungen wird dem TC und dem CAJ jährlich vorgelegt.

### 3.4 Zeitpunkte des gewerbsmäßigen Vertriebs

3.4.1 In der Datenbank für Pflanzensorten wird auf der nachstehenden Grundlage ein Element erstellt, um die Erteilung von Informationen über die Zeitpunkte zu ermöglichen, zu denen eine Sorte im Hoheitsgebiet des Antrags und in anderen Hoheitsgebieten erstmals gewerbsmäßig vertrieben wurde:

*Element <XXX>: Zeitpunkte, zu denen eine Sorte im Hoheitsgebiet des Antrags und in anderen Hoheitsgebieten erstmals gewerbsmäßig vertrieben wurde (nicht obligatorisch)*

	<u>Bemerkung</u>
i) Behörde, die [folgende] Informationen erteilt	Zweibuchstabencode der ISO
ii) Hoheitsgebiet des gewerbsmäßigen Vertriebs	Zweibuchstabencode der ISO

<p>iii) Zeitpunkt, an dem die Sorte im Hoheitsgebiet erstmals gewerbsmäßig vertrieben* wurde (*Der Begriff „gewerbsmäßiger Vertrieb“ wird verwendet, um „durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben“ (Artikel 6 Absatz 1 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens) oder gegebenenfalls „mit Zustimmung des Züchters feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben worden sein“ (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens) zu erfassen.</p>	<p>gemäß dem Format JJJJ[MMTT] (Jahr[MonatTag]): Monat und Tag werden nicht obligatorisch sein, falls nicht verfügbar</p>
<p>iv) Informationsquelle</p>	<p>obligatorisch für jeden Eintrag in das Element &lt;XXX&gt;</p>
<p>v) Stand der Information</p>	<p>obligatorisch für jeden Eintrag in das Element &lt;XXX&gt; (eine Erläuterung oder ein Verweis ist anzugeben, wo eine Erläuterung erteilt wird (z. B. Website der Behörde, die die Daten für dieses Element einreicht)</p>
<p><i>Anmerkung: Für denselben Antrag könnte die Behörde unter i) mehr als einen Eintrag für die Elemente ii) bis v) vornehmen. Sie könnte insbesondere Informationen über den gewerbsmäßigen Vertrieb im „Hoheitsgebiet des Antrags“, jedoch auch in „anderen Hoheitsgebieten“ erteilen.</i></p>	

3.4.2 Folgender Haftungsausschluß soll neben der Überschrift des Elements in der Datenbank erscheinen:

*„Das Fehlen von Informationen in [Element XXX] bedeutet nicht, daß die Sorte nicht gewerbsmäßig vertrieben wurde. Hinsichtlich der erteilten Informationen wird auf den Stand und die Quelle der Informationen aufmerksam gemacht, wie in den Feldern ‚Quelle der Informationen‘ und ‚Stand der Informationen‘ dargelegt. Es ist jedoch auch anzumerken, daß die erteilten Informationen möglicherweise nicht vollständig und genau sind.“*

#### 4. Häufigkeit der Einreichung von Daten

Die Datenbank für Pflanzensorten wird so aufgebaut, daß sie die Aktualisierung in einer von den Verbandsmitgliedern bestimmten Häufigkeit ermöglicht. Vor der Fertigstellung und Veröffentlichung der webbasierten Version der Datenbank für Pflanzensorten wird keine Änderung der Aktualisierungshäufigkeit vorgeschlagen, d. h. die Beitragsleistenden werden ersucht, ihre Daten zweimonatlich zu aktualisieren. Nach Abschluß dieses Stadiums werden der TC und der CAJ ersucht zu prüfen, ob Möglichkeiten zu schaffen sind, die Daten häufiger zu aktualisieren.

5. *Einstellung der Aufnahme von Dokumenten mit allgemeinen Informationen in die UPOV-ROM*

Da diese Informationen auf der UPOV-Website problemlos verfügbar sind, werden folgende Dokumente mit allgemeinen Informationen nicht mehr in die UPOV-ROM aufgenommen werden:

Anschriften der Sortenschutzämter  
Liste der Verbandsmitglieder  
Titelseite mit zweckdienlichen Informationen  
UPOV: Seine Bedeutung und seine Tätigkeit („UPOV-Faltblatt“)  
Liste der UPOV-Veröffentlichungen

6. *Webbasierte Version der Datenbank für Pflanzensorten*

6.1 Eine webbasierte Version der Datenbank für Pflanzensorten wird entwickelt werden. Die Möglichkeit, CD-ROM-Versionen der Datenbank für Pflanzensorten herzustellen, ohne die Dienste von Jouve in Anspruch nehmen zu müssen, wird parallel zur webbasierten Version der Datenbank entwickelt.

6.2 Ein aktueller Bericht über den vorgesehenen Zeitplan für die Entwicklung einer webbasierten Version der Datenbank für Pflanzensorten wird dem TC und dem CAJ vorgelegt werden.

7. *Gemeinsame Suchplattform*

Dem CAJ und dem TC wird über die Entwicklungen bei der Einrichtung einer gemeinsamen Suchplattform Bericht erstattet werden. Vorschläge bezüglich einer gemeinsamen Suchplattform werden dem TC und dem CAJ zur Prüfung vorgelegt werden.

[Ende der Anlage und des Dokuments]